

urtheile und Erbschaftsachen nicht mehr verhandelt werden. Für zu spätes Kommen sind 8 Denar, pro banno, d. h. wohl für Ausbleiben ohne „ehhafte“ Noth, 4 sol. zu erstatten.

Giebt ein angeklagter Schuldner seine Schuld ohne weiteres zu, so hat der Richter nichts zu beanspruchen. Leistet er aber dann dem Zahlungsbefehl desselben nicht folge, so büßt er am nächsten Gerichtstage mit 4 sol.

Bei Klagen wegen (Immobiliar-) Erbschaft dürfen nur zuverlässige Zeugen beigebracht werden, die eigenes Erbe besitzen und derselben Parochie angehören. Zeugen nach toter Hand ist untersagt.<sup>1)</sup>

Nach dem Tode beider Eltern theilen die Kinder zu gleichen Theilen.

Bei unbeerbter Ehe fällt das Gut des sterbenden Theils an dessen nächste Verwandte zurück.<sup>2)</sup> Es fand also keine Gütergemeinschaft statt. — Die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen fällt an den Erzbischof,<sup>3)</sup> wenn binnen Jahr und Tag sich Niemand als Erbe legitimiert.

Bei Verkauf, Uebnahme und Aufgabe von Besitzungen bedarf es keiner Hinzuziehung des Richters; es wird also auch keine Abgabe dabei entrichtet.

Die Ansiedler unterstehen durchaus nur ihrem eigenen Richter an ihrem speziellen Gerichtsort.

Im Bereich des Erzstiftes wird ihnen Zollfreiheit gewährt.

---

alle 6 Wochen wiederkehrendes Gericht gehalten. Diese Placita brauchten nicht von jedem besucht, aber auch nicht besonders angesehen zu werden. Auf ihnen wurden die Klagen angebracht; für die laufenden Sachen wurden dann alle 14 Tage Termine gehalten, zu denen der Beklagte besonders geladen werden mußte. Es erschienen hier nur die Parteien mit ihren Eideshelfern. Vergl. Brem. Urkb. I, p. 65, Anm. 7. — Delrichs, Samml. alter u. neuer Gesetzb., Ordel, 64, p. 102, Donandt, Bremer Stadtrecht, I, 86. — 1) „contra mortuum testari non licet“ cfr. Sachsenspiegel I, 6. — 2) Der Ausdruck „redibit“ scheint auf das jus recadentiae oder revolutionis zu zielen, das häufig in niederl. Kolonien begegnet und im südl. Holland zwischen Rhein und Maas noch Anfang dieses Jahrh. gültig war. — 3) „ad regiam manum transibit“.